



**Marktgemeinde Neudau**  
Politischer Bezirk: Hartberg - Fürstenfeld  
Hauptplatz 1, 8292 Neudau  
Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4  
E-Mail: [gde@neudau.gv.at](mailto:gde@neudau.gv.at)  
Web: [www.neudau.gv.at](http://www.neudau.gv.at)

GZ 850-2014-4

## **Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Neudau**

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2014, geändert durch  
Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2015, 15.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018 und  
12.12.2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014  
gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971  
in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Abgaben**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neudau werden eine  
Wasserzählergebühr und eine Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 6 Steiermärkisches  
Gemeindewasserleitungsgesetzes eingehoben. Die Wasseranschlussgebühr ist einer  
privatrechtlichen Regelung unterstellt.

In der Katastralgemeinde Unterlimbach sind die Abgabenvorschreibung sowie die  
Wasseranschlussgebühr einer privatrechtlichen Regelung unterstellt.

Alle Beiträge und Gebühren in dieser Verordnung werden iSd § 71 Abs 2a Stmk  
Gemeindeordnung 1967 idgF, nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010)  
wertgesichert.

### **§ 2 Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971  
aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs 2 des  
Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro  
Hauswasserzähler (bis 3-8 m<sup>3</sup>/h) und Jahr € 12,43 und pro Wohnungszähler (Kleinzähler bis 3  
m<sup>3</sup>/h) und Jahr € 12,43. Für Großwasserzähler (bis 20 m<sup>3</sup>/h) wird eine Gebühr von € 19,50 pro  
Jahr in Rechnung gestellt.

### § 3

#### Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 1,63 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

### § 4

#### Umsatzsteuer

In allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

### § 5

#### Vorschreibung, Abrechnung

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom Datum der Ablesekarte eines Jahres bis Datum der Ablesekarte des Folgejahres festgelegt. Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden aufgrund des Jahresbeitrages laut letztgültiger Abrechnung vorgeschrieben und sind jeweils zu einem Viertel fällig am 15. Februar, Mai, August und November. Mit der ersten Vorschreibung des Folgejahres erfolgt die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches gemäß der abgegebenen Ablesekarte.
- (2) Wird keine Ablesekarte abgegeben, wird eine Pauschale in Höhe von 40 m<sup>3</sup> Wasser pro im Haushalt gemeldeter Person verrechnet.
- (3) Im Falle eines defekten Wasserzählers wird ein Wasserverbrauch in Höhe von 40 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person zur Berechnung herangezogen.
- (4) Im Fall eines Wasserrohrbruches, werden keine Kanalbenützungsgebühren verrechnet, sondern der Wasserverbrauch gemäß Wasserzähler zur Berechnung herangezogen. Ist kein Verbrauch gemäß Wasserzähler feststellbar wird der Verbrauch von der letzten Abrechnungsperiode zur Verrechnung herangezogen. Stellt die Verrechnung nach einem Wasserrohrbruch gemäß Wasserzähler eine besondere Härte für den Verbraucher dar, kann der Bürgermeister auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.

## § 6

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird. Da die Ablesung des Wasserverbrauchs mit der Ablesekarte erst im Dezember eines jeden Jahres erfolgt wird für jede Akontierung ein Wasserverbrauch in Höhe von 40 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person verrechnet.

## § 7

### Inkrafttreten

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 gefassten Änderungen treten mit 1.1.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch

Änderungen angeschlagen am: 13.12.2019  
Änderungen abzunehmen am: 31.12.2019

Änderungen angeschlagen am: 14.12.2018  
Änderungen abzunehmen am: 31.12.2018

Änderungen angeschlagen am: 15.12.2017  
Änderungen abzunehmen am: 02.01.2018

Änderungen angeschlagen am: 16.12.2016  
Änderungen abzunehmen am: 31.12.2016

angeschlagen am 25.09.2015  
abzunehmen am 12.10.2015

angeschlagen am 12.12.2014  
abzunehmen am 30.12.2014

